

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 585/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. August 2006, zugestellt am 19. Dezember 2006, mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 20. Dezember 2006 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und mit Schreiben vom 13. Februar 2007 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 19. März 2007 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 12. März 2007 hat der Prozessbevollmächtigte angezeigt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt habe. Eine Begründung der Beschwerde durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erfolgte bis zum Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist nicht. Das Rechtsmittel muss daher als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

